Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 2766.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Oktober 1846., betreffend den Ansatz der gerichtlichen Kosten für das in den §§. 16. u. folg. der Verordnung vom 4. März 1834. (Gesetzsammlung Seite 31.) vorgeschriebene Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz zwischen mehreren Gläubigern über die in Beschlag genommenen laufenden Besoldungen, Dienstemolumente u. s. w.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bei den Gerichtsbehörden über den Ansatz der gerichtlichen Kosten für das in den §§. 16. u. f. der Verordnung vom 4. März 1834. vorgeschriebene Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz zwischen mehreren Gläubigern über die auf ihren Antrag in Beschlag genommenen laufenden Besoldungen, Dienstemolumente, Wartegelder, Pensionen, Fideikommiß- oder Lehnsnutzungen und andere an die Person des Schuldners gebundene Einkünfte entstanden sind, bestimme Ich, nach Ihrem Vorschlage, was folgt:

1) Statt der Gebühren für die einzelnen gerichtlichen Geschäfte, so weit solche die Einziehung der Aktivmasse, die Annahme, Verwaltung und Herausgabe der zum gerichtlichen Depositum gekommenen Gelder, die Notirung der daraus zu befriedigenden Gläubiger, die Verhandlungen mit dem Gemeinschuldner und die alljährlich zu veranlassende Distribution der Masse umfassen, sind nachstehende Prozentsätze von der jährlich zu vertheilenden Masse zu berechnen und aus derselben zu entnehmen, und zwar:

von einem Betrage der Masse bis	50	Rthlr. einschließlich	5	Proz.
von dem höheren Betrage der Masse bis	500	= =	4	=
= = = = = = =	1000	= =	3	=
= = = = = = =	2000	= =	2	=
= = = = = = =	5000	= =	1	=
von dem Betrage derselben über	5000	= =	½	=

das angefangene Hundert immer für voll berechnet.

2) Neben diesen Prozentgeldern können nur noch Schreib- und Kalkulaturgebühren, sowie alle baare Auslagen der Gerichte angesetzt und aus der Masse erhoben werden. Wenn jedoch die jährlich zu vertheilende Masse den

Ausgegeben zu Berlin den 25. November 1846.

den Betrag von 50 Rthlr. nicht übersteigt, so dürfen aus der Masse neben den Prozentgeldern weder Schreib- noch Kalkulaturgebühren entnommen werden; vielmehr sind die nach dem Umfange der vorgekommenen Kalkulaturarbeiten festzusetzenden Kalkulaturgebühren aus den zu erhebenden Prozentgeldern zu berichtigen.

3) Für das Verfahren über die von einzelnen Gläubigern gegen den Distributionsplan gemachten Ausstellungen und über die deshalb angelegten Spezialmassen, sowie ferner für die dem Prioritätsverfahren vorhergehenden und bei demselben entstehenden Spezialprozesse in der ersten, wie in den höheren Instanzen und für alle zum eigentlichen Prioritätsverfahren nicht gehörende gerichtliche Geschäfte sind die Gerichtsgebühren und sonst zulässigen Kosten nach allgemeinen Bestimmungen besonders zu berechnen und von dem Extrahenten oder von der zur Tragung der Kosten verurtheilten Partei einzuziehen.

Erdmannsdorf, den 11. Oktober 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und v. Düesberg.

(Nr. 2767.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. November 1846., die Erhöhung des Zinssatzes für die zufolge des Privilegiums vom 10. Juli d. J. (Gesetzsammlung Seite 319.) noch auszugebenden Prioritätsobligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft betreffend.

Nachdem die Generalversammlung der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft unter dem 6. Oktober d. J. beschlossen hat, den Zinssatz für die zufolge des Privilegiums vom 10. Juli d. J. (Gesetzsammlung Seite 319.) noch auszugebenden Prioritätsobligationen auf fünf Prozent zu erhöhen, so will Ich hierzu unter Abänderung der bezüglichen Bestimmung im §. 2. des erwähnten Privilegiums Meine Zustimmung ertheilen und zugleich genehmigen, daß Seitens der Gesellschaft auf das derselben im §. 5. des Privilegiums vorbehaltene Recht einer allgemeinen Kündigung der Prioritätsobligationen Litt. C. für die Dauer von fünf Jahren, vom 1. Januar 1847. an gerechnet, verzichtet werde. Die vorgedachten Abänderungen des Privilegiums vom 10. Juli d. J., bei welchen es in allen übrigen Punkten sein Bewenden behält, können durch einen entsprechenden, von Ihnen zu genehmigenden Vermerk auf den in Folge jenes Privilegiums bereits gedruckten und noch auszugebenden Prioritätsobligationen ausgedrückt werden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. November 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Düesberg.

(Nr. 2768.) Bekanntmachung vom 12. November 1846. wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts der Hennen-Villigster Wegebaugesellschaft, nebst beglaubigter Abschrift der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 16. Oktober d. J. wegen Ertheilung des Expropriationsrechts an die gedachte Gesellschaft.

Des Königs Majestät haben die Errichtung der unter dem Namen der

Hennen-Villigster Wegebaugesellschaft

Behufs des Ausbaues und der Unterhaltung einer Chaussee von Ovelgönne über Hennen, Rheinen und Villigst bis zur Ruhrbrücke bei Schwerte gebildeten Aktiengesellschaft zu genehmigen und das von den Aktionairen nach den notariellen Verhandlungen vom 18. Dezember 1845., vom 3., 5. und 10. Februar und 21. März 1846. vollzogene und resp. nachträglich genehmigte Statut unterm 16. Oktober d. J. zu bestätigen geruht.

Dies wird hierdurch in Gemäßheit der Bestimmung des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 12. November 1846.

Der Finanzminister.

v. Düesberg.

Copia vidimata.

Nachdem Ich die Behufs des Ausbaues und der Unterhaltung einer Chaussee von Ovelgönnen über Hennen, Rheinen und Villigst bis zur Ruhrbrücke bei Schwerte in der Grafschaft Mark gebildete Hennen-Villigster Wegebaugesellschaft heute als Aktiengesellschaft bestätigt habe, will Ich dieser Aktiengesellschaft das Recht der Expropriation nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, rücksichtlich der in die Wegebaulinie fallenden Grundstücke ertheilen und die Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juni 1825., betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies (Gesetzsammlung 1825. Seite 152.) auf die von dieser Aktiengesellschaft zu erbauende Chaussee hierdurch für anwendbar erklären.

Sanssouci, den 16. Oktober 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und v. Düesberg.

(Nr. 2769.)

(Nr. 2769.) Bekanntmachung vom 12. November 1846., wegen Allerhöchster Bestätigung der Aktiengesellschaft für den Chausseebau von Krengeldanz nach Herzkamp, nebst beglaubigter Abschrift der Allerhöchsten Order vom 23. Oktober d. J., wegen Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juni 1825. auf jene Chaussee.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Urkunde vom 23. Oktober d. J. die zur Erbauung und Unterhaltung einer Chaussee von Krengeldanz über Sprockhövel nach Herzkamp, im Regierungsbezirk Arnsberg, gebildete Gesellschaft unter der Benennung: „Aktiengesellschaft für den Chausseebau von Krengeldanz nach Herzkamp" als eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. zu bestätigen und das mittelst notarieller Verhandlung vom 4. Mai d. J. vereinbarte Statut derselben zu genehmigen geruht. Das Statut der Gesellschaft wird durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 12. November 1846.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

Copia vidimata.

Nachdem Ich heute der, unter der Benennung: „Aktiengesellschaft für den Chausseebau von Krengeldanz nach Herzkamp" gebildeten Aktiengesellschaft Meine Bestätigung ertheilt habe, will Ich nach Ihrem Antrage vom 25. v. M. die Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juni 1825., betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies, auf die von dieser Gesellschaft zu erbauende Chaussee von Krengeldanz nach Herzkamp, in der Grafschaft Mark, hierdurch für anwendbar erklären und der Gesellschaft diejenigen Rechte, welche dem Staate bei Unterhaltung von Kunststraßen in Ansehung der Materialien-Gewinnung zustehen, beilegen.

Sanssouci, den 23. Oktober 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und v. Düesberg.